



Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst



FAQ – Fragen und Antworten zum doppelten Abiturjahrgang 2011

Hier finden Sie Antworten auf Ihre Fragen zum Thema

Wehr- und Zivildienst

❖ Bleibt ein Studienplatz (in freien wie in zulassungsbeschränkten Studiengängen) bei der Einberufung zu einem Dienst (Bundeswehr, Zivildienst) erhalten?

In zulassungsbeschränkten Studiengängen zugelassene Bewerber, die zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden und dadurch ihr Studium nicht aufnehmen können, haben im Zulassungsverfahren nach Dienstende Anspruch auf bevorzugte Zulassung.

Wer bereits sein Studium aufgenommen hat und aufgrund der Ableistung eines Wehr- oder Zivildienstes sein Studium unterbrechen muss, hat einen Anspruch auf Zulassung zum höheren Fachsemester, soweit ein ordnungsgemäßer Studienbetrieb hierdurch nicht gefährdet wird. Nach dem ersten Studiensemester ist der Studienplatz reserviert, mit Beginn des 3. Semesters besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Zurückstellung bis zum Ende des Studiums.

❖ Was bedeutet die Aussetzung der Wehrpflicht?

Durch die Aussetzung der Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 müssen sich die Hochschulen auf einen weiteren Zuwachs von Studienanfängern vorbereiten. Bundesweit ist mit bis zu 60.000, in Bayern mit mindestens 5.500 zusätzlichen Studienanfängern zu rechnen. Zur Bewältigung dieser Aufgabe haben Bund und Länder bereits im Dezember 2010 beschlossen, die zusätzlich benötigten Studienplätze nach dem System des bestehenden Hochschulpaktes zu finanzieren.

Darüber hinaus hat das Bayerische Kabinett am 1. Februar 2011 einen Sofortmaßnahmenkatalog aufgelegt, damit die Hochschulen die durch die Aussetzung der Wehrpflicht erforderlichen zusätzlichen Studienplätze rasch aufbauen können.

Ziel dieser Maßnahmen ist, auch denjenigen Bewerbern, die aufgrund der Aussetzung der Wehrpflicht nun vorzeitig ein Studium aufnehmen können, adäquate Studienmöglichkeiten zu bieten.

(Stand: Mai 2011)